

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1299/2021-9

30. September 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Martin TRAUSSNIGG

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***, ***, ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Riedl, Franz Josefs Kai 5, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Februar 2021, Z W274 2228088-1/2E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 75 Abs. 1 Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl. Nr. 54/1956, idF BGBl. I Nr. 60/2018 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer steht seit 4. Mai 1999 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er wurde ursprünglich im Exekutivdienst (Verwendungsgruppe E2b) verwendet. Am 11. August 2015 wurde der Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom 1. September bis 31. Dezember 2015 im Bereich des Bundesministeriums für Inneres der Abteilung III/9, Referat III/9a–SBS (Sonderbetreuungsstelle) Niederösterreich (Mödling), dienstzuteilt. Er war als stellvertretender Leiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Arbeitsplatzes der Verwendungsgruppe A2/Funktionsgruppe 4 betraut. Die Dienstzuteilung des Beschwerdeführers wurde mit Verfügung der Bundesministerin für Inneres vom 17. März 2016 bis 30. Juni 2016, sowie mit Verfügungen des Bundesministers für Inneres vom 15. Juni 2016 bis 30. September 2016, vom 13. Dezember 2016 bis 31. März 2017, vom 14. März 2017 bis 30. Juni 2017, vom 19. Juni 2017 bis 30. September 2017, vom 15. September 2017 bis 31. Dezember 2017, vom 11. Dezember 2017 bis 31. März 2018, vom 19. März 2018 bis 30. Juni 2018, vom 19. Juni 2018 bis 30. September 2018 und vom 6. September 2018 bis 31. Dezember 2018 verlängert.

1

2. Mit Verfügung vom 29. Jänner 2018 wurde der Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2018 dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9, BS Schwechat, dienstzugeordnet. Mit 1. November 2018 wurde der Beschwerdeführer in die Verwendungsgruppe A2 überstellt, zum Bundesministerium für Inneres, Referat V/9/a, BS Schwechat, versetzt und dort auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2/Funktionsgruppe 4 ernannt. 2
3. Mit Schreiben vom 10. November 2016 an das Bundesministerium für Inneres beantragte der Beschwerdeführer gemäß § 80 Gehaltsgesetz 1956 (im Folgenden: GehG) für die Zeit seiner Dienstzuteilung und Verwendung als stellvertretender Betreuungsstellenleiter die Zuerkennung und Nachverrechnung einer Funktions- und Verwendungszulage seit dem 1. September 2015. 3
4. Mit Bescheid vom 7. November 2019 gab der Bundesminister für Inneres dem Antrag des Beschwerdeführers teilweise statt, indem er ihm für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember 2015 eine Ergänzungszulage nach § 36b GehG auf einen Arbeitsplatz der Wertigkeit A2/4 zuerkannte und den Antrag für den darüber hinausgehenden Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 30. Oktober 2018 abwies. 4
5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. 5
6. Das BVwG hat mit Erkenntnis vom 17. Februar 2021 der Beschwerde teilweise Folge gegeben und den Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer eine Verwendungszulage gemäß § 75 Abs. 1 GehG für den Zeitraum vom 1. März 2016 bis 30. Juni 2018 zugesprochen wird, jedoch der Antrag auf Zuerkennung einer darüber hinausgehenden Verwendungs- bzw. Funktionszulage für die Zeiträume vom 1. September 2015 bis 29. Februar 2016 sowie vom 1. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018 und auf Funktionszulage vom 1. März 2016 bis 30. Juni 2018 abgewiesen wird. 6
7. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in näher bezeichneten Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 7

Begründend wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Der Beschwerdeführer stimme mit dem BVwG darin überein, dass ihm jedenfalls für den Zeitraum vom 1. März 2016 bis zum 30. Juni 2018 eine Verwendungszulage gemäß § 75 Abs. 1 GehG gebühre. Er habe jedoch die anspruchsbegründende Tätigkeit auch noch darüber hinaus im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018 ausgeübt. Der Grund dafür, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2018 keine Verwendungszulage mehr bekomme, sei die Neufassung des § 75 Abs. 1 GehG durch die Dienstrechts-Novelle 2018, weil demnach eine Verwendungszulage nur dann gebühre, wenn die oder der Bedienstete auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe jener Besoldungsgruppe verwendet werde, der sie oder er angehöre, und eine besoldungsgruppenübergreifende Verwendungszulage nicht vorgesehen sei. Dies habe zur Folge, dass dem Beschwerdeführer für dieselbe Tätigkeit plötzlich keine ruhegenussfähige Verwendungszulage mehr gebühre, weil alle anderen in Betracht kommenden Abgeltungen nur bei vorübergehenden Verwendungen gebühren würden. Da eine Dauerverwendung vorliege, könne der Beschwerdeführer keine sonstigen in Betracht kommenden Zulagen für bloß vorübergehende Verwendungen in Anspruch nehmen. Der Beschwerdeführer habe – trotz unzweifelhafter Verrichtung der höherwertigen Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018 – überhaupt keinen Zulagenanspruch. Dieses Ergebnis sei nicht gewollt gewesen und es sei bei der Interpretation der Gesamtregelung das Gleichheitsrecht zu berücksichtigen; es sei in Anbetracht des Gleichheitssatzes völlig undenkbar, dass mit Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2018 eine Abgeltung für höherwertige Leistungen nur mehr bei vorübergehenden Verwendungen stattfinde und nicht auch bei einer Dauerverwendung außerhalb derselben Verwendungsgruppe. Eine Verpflichtung zur Erbringung höherwertiger Leistungen ohne angemessenes Entgelt würde zudem einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 EMRK bedeuten.

8

8. Das BVwG hat am 28. Mai 2021 die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

9

9. Der Bundesminister für Inneres hat am 15. Juni 2021 eine Äußerung erstattet. Nach Ansicht des Bundesministers für Inneres würden die herangezogenen rechtlichen Bestimmungen keine Ungleichbehandlung erkennen lassen; somit liege auch kein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf

10

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG und Art. 20 GRC vor, weil der Gesetzgeber von einer besoldungsgruppenübergreifenden Verwendungszulage gänzlich Abstand genommen habe. Es gebühre zwar einem Exekutivbediensteten keine Verwendungszulage, wenn er oder sie dauerhaft auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe einer Besoldungsgruppe verwendet werde, welcher die oder der Bedienstete nicht angehöre, jedoch gelte Entsprechendes auch gemäß § 34 Abs. 1 GehG für eine Beamtin oder einen Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und gemäß § 92 Abs. 1 GehG für eine Beamtin oder einen Beamten des militärischen Dienstes, weswegen keine Ungleichbehandlung innerhalb der verschiedenen Besoldungsgruppen erkennbar sei. Ergänzend sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am 28. Juni 2018 seine Berufsreifeprüfung erfolgreich abgeschlossen habe. Die Überstellung des Beschwerdeführers von der Verwendungsgruppe E2b des Exekutivdienstes in die Verwendungsgruppe A2 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sei am 1. November 2018 – somit erst nach Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe A2 – erfolgt. Es sei dem Beschwerdeführer jedoch vor Abschluss seiner Berufsreifeprüfung offen gestanden, sich von der Verwendungsgruppe E2b des Exekutivdienstes in die Verwendungsgruppe A3 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellen zu lassen, deren Ernennungserfordernisse der Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt habe. In diesem Fall hätten dem Beschwerdeführer bei einer dauerhaften Höherverwendung jedenfalls die entsprechenden Zulagen auf den betreffenden Arbeitsplatz gebührt. Ein allfälliger finanzieller Nachteil, der einer oder einem Exekutivbediensteten bei einer dauerhaften besoldungsgruppenübergreifenden Höherverwendung auf einem Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes entstehen würde, könne durch Überstellung in die entsprechende Besoldungsgruppe und Anweisung der entsprechenden Zulagen der höheren Verwendungsgruppe ausgeglichen werden. Bei einer nicht dauerhaften Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten auf einem höherwertigen Arbeitsplatz sei eine Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe nicht zweckmäßig, weswegen bei einer vorübergehenden Verwendung auf einem höherwertigen Arbeitsplatz eine Verwendungs- und Funktionsabteilung gemäß § 80 Abs. 1 GehG zustehen würde.

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl. 54/1956 idF BGBl. I 60/2018, lauten wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben):

11

"Verwendungszulage

§ 75. (1) Der Beamtin oder dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie oder er dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Beamtin oder der Beamte ernannt ist, sowie ihrer oder seiner Gehaltsstufe und beträgt

<u>in der Gehaltsstufe</u>	<u>in der Verwendungsgruppe</u>		
	<u>E 2a</u>	<u>E 2b</u>	<u>E 2c</u>
	<u>Euro</u>		
<u>1</u>	<u>108,2</u>	<u>42,0</u>	<u>52,6</u>
<u>2</u>	<u>105,0</u>	<u>54,6</u>	<u>56,7</u>
<u>3</u>	<u>112,4</u>	<u>65,1</u>	<u>71,4</u>
<u>4</u>	<u>136,5</u>	<u>59,9</u>	<u>86,2</u>
<u>5</u>	<u>144,9</u>	<u>79,8</u>	<u>90,3</u>
<u>6</u>	<u>153,3</u>	<u>98,6</u>	<u>93,5</u>
<u>7</u>	<u>179,6</u>	<u>99,8</u>	<u>97,6</u>
<u>8</u>	<u>204,8</u>	<u>101,9</u>	<u>97,6</u>
<u>9</u>	<u>256,2</u>	<u>102,9</u>	--
<u>10</u>	<u>333,9</u>	<u>90,3</u>	--
<u>11</u>	<u>385,4</u>	<u>68,3</u>	--
<u>12</u>	<u>398,0</u>	<u>72,4</u>	--
<u>13</u>	<u>414,7</u>	<u>97,6</u>	--
<u>14</u>	<u>436,8</u>	<u>104,0</u>	--
<u>15</u>	<u>447,3</u>	<u>97,6</u>	--
<u>16</u>	<u>455,7</u>	<u>93,5</u>	--
<u>17</u>	<u>464,1</u>	<u>89,2</u>	--
<u>18</u>	<u>514,6</u>	<u>88,2</u>	--
<u>19</u>	<u>559,6</u>	<u>88,2</u>	--

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Beamtin oder einem Beamten des Exekutivdienstes, die oder der nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	E 2a	E 2b	E 2c
Euro			
1	108,2	36,8	52,6
2	100,8	72,4	59,9
3	124,9	57,7	82,9
4	149,1	62,0	88,2
5	140,7	97,6	92,4
6	166,0	99,8	95,6
7	192,2	100,8	98,6
8	217,3	101,9	98,6
9	295,1	104,0	--
10	372,8	77,8	--
11	396,9	57,7	--
12	398,0	87,2	--
13	431,5	107,0	--
14	443,2	99,8	--
15	451,6	95,6	--
16	460,0	91,3	--
17	468,4	88,2	--
18	559,6	88,2	--
19	559,6	88,2	--

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Beamtin oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Bei der Ermittlung der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ist dieselbe Funktionsstufe zugrunde zu legen wie bei der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte auf einem Arbeitsplatz verwendet, der einer noch höheren Verwendungsgruppe als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist, so gebühren ihr oder ihm als Verwendungszulage zusätzlich zum Betrag nach Abs. 1 oder Abs. 1a die in derselben Gehaltsstufe angeführten Beträge jener Verwendungsgruppen, die höher als die Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und zugleich niedriger als die Verwendungsgruppe des Arbeitsplatzes sind.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn
1. der Beamte des Exekutivdienstes

- a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 77a ausübt oder
 - b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und
2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(5) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte des Exekutivdienstes gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 12 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet, so gebührt dem Beamten abweichend vom Abs. 1 eine ruhegenussfähige Verwendungszulage in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von seinem Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(6) Durch eine Verwendungszulage nach Abs. 5 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Verwendungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

[...]

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 80. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungsabgeltung in einer den Bemessungskriterien der §§ 78 und 79 entsprechenden Höhe zu ermitteln.

(2) Für denselben Zeitraum kann dem Beamten des Exekutivdienstes nur eine einzige nach den §§ 78 und 79 anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt er zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, ist jene abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Für eine Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann für denselben Zeitraum nicht mehr als einem Beamten eine Funktionszulage oder eine Verwendungszulage nach § 75 oder eine Ergänzungszulage nach § 77a oder eine Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung gebühren. Wird eine Vertretung gleichzeitig von mehreren Bediensteten wahrgenommen, gebührt die Verwendungszulage nach § 75 Abs. 4 oder die Ergänzungszulage nach § 77a oder die Funktionsabgeltung oder die Verwendungsabgeltung ausschließlich dem

Beamten, der diese Vertretung nach Art und Umfang der Tätigkeit überwiegend wahrnimmt.

(4) Maßgebend für den Anspruch auf die Funktionsabteilung und auf die Verwendungsabteilung ist, daß der betreffende Arbeitsplatz dem Exekutivdienst zugeordnet ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob auch der Vertretene dem Exekutivdienst angehört."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 75 Abs. 1 GehG, BGBl. 54/1956, idF BGBl. I 60/2018 entstanden. 12

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 13

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 14

3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten durch den Gleichheitsgrundsatz ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen; er ist lediglich gehalten, das Dienst- und Besoldungsrecht (sowie Pensionsrecht) derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlich Bediensteten obliegenden Dienstpflichten steht (vgl. etwa VfSlg. 11.193/1986, 12.154/1989, 16.176/2001, 19.255/2010; VfGH 7.6.2013, B 1345/2012). Insbesondere liegt die Art der Gestaltung des Gehaltsschemas der Beamten und des Entlohnungsschemas der Vertragsbediensteten in der rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, sofern er mit seiner Regelung nicht gegen das – sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebende – Sachlichkeitsgebot verstößt (vgl. VfSlg. 9607/1983, 16.176/2001, 18.934/2009 und 20.108/2016). 15

3.2. Diese Schranken dürften durch die in Prüfung gezogene Bestimmung in jenen Fällen, in denen eine dauerhafte besoldungsgruppenübergreifende Höherverwendung stattfindet, überschritten worden sein: 16

3.2.1. § 75 Abs. 1 GehG sah bis zur Neufassung dieser Bestimmung mit der Novelle BGBl. I 60/2018 vor, dass Beamten des Exekutivdienstes eine ruhegenussfähige Verwendungszulage gebührte, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wurden, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage gebührte auch dann, wenn sie auf einem Arbeitsplatz einer anderen Verwendungsgruppe – somit besoldungsgruppenübergreifend – verwendet wurden (vgl. VwGH 6.6.2018, Ro 2017/12/0015). § 75 Abs. 1 GehG idF BGBl. I 60/2018 dürfte hingegen nunmehr vorsehen, dass Beamten des Exekutivdienstes eine ruhegenussfähige Verwendungszulage nur dann gebührt, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes verwendet werden, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein; bei einer entsprechenden höherwertigen besoldungsgruppenübergreifenden dauernden Verwendung dürfte nunmehr keine Verwendungszulage gebühren (vgl. die Erläut. zur RV, 196 BlgNR 26. GP, 11). 17

Die mit BGBl. I 60/2018 vorgenommene Änderung des § 75 Abs. 1 GehG dürfte dazu führen, dass Beamte des Exekutivdienstes, die besoldungsgruppenübergreifend in einer anderen Verwendungsgruppe als jener, in der sie eingestuft sind, dauernd höherwertig verwendet werden, ab 1. Juli 2018 keinen Anspruch (mehr) auf die Gewährung einer Verwendungszulage gemäß § 75 Abs. 1 GehG haben, während jene, die – nicht besoldungsgruppenübergreifend – im Exekutivdienst dauernd höherwertig verwendet werden, weiterhin einen solchen Anspruch haben. 18

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig – wie der Anlassfall zeigt – davon aus, dass auch nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2018 Beamte besoldungsgruppenübergreifend verwendet werden (vgl. zB § 80 GehG, der ausdrücklich eine Verwendung von Beamten des Exekutivdienstes im Allgemeinen Verwaltungsdienst oder im Militärischen Dienst vorsieht). 19

- 3.2.2. Der Verfassungsgerichtshof sieht vorerst keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass nach § 75 GehG idF BGBl. I 60/2018 – unabhängig von der tatsächlichen dauernden höherwertigen Verwendung – eine Verwendungszulage nunmehr nur dann gebührt, wenn die dauernde Verwendung auf einem Arbeitsplatz in der Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes erfolgt. 20
- 3.2.3. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird zudem zu prüfen sein, ob nicht nach § 80 Abs. 3 GehG – welcher mit "Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung" betitelt ist – auch bei dauernder besoldungsgruppenfremder Höherverwendung ein Anspruch auf eine dem § 75 Abs. 1 GehG entsprechende Verwendungszulage besteht. 21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, von Amts wegen § 75 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956, idF BGBl. I 60/2018 auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 22
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 23
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 30. September 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. TRAUSSNIGG

